



TSV 1861
Langenau

Satzungen

Geschäftsordnung
Finanzordnung
Beitragsordnung
Jugendordnung
Ehrungsordnung
Ressortleiterordnung
Reisekostenordnung

Stand: Juli 2022



Satzungen	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck, Mittelverwendung, Selbstlosigkeit, Uneigennützigkeit	4
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Verbandszugehörigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft	5
1. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft:.....	5
2. Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
3. Außerordentliche Mitglieder	5
4. Ehrenmitglieder	6
§ 6 Mitgliedsbeiträge	6
§ 7 Organe.....	6
§ 8 Die Hauptversammlung.....	6
Die ordentliche Hauptversammlung.....	6
2. Die außerordentliche Hauptversammlung	7
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 Der Vereinsausschuss.....	8
§ 11 Gesetzlicher Vertreter	8
§ 12 Abteilungen	8
§ 13 Geschäftsstelle	8
§ 14 Ordnungsmaßnahmen	9
§ 15 Besondere Bestimmungen	9
§ 16 Satzungsänderungen.....	9
§ 17 Auflösung des Vereins.....	9
§ 18 Schlussbestimmungen.....	10
Geschäftsordnung des TSV Langenau 1861 e.V.	11
§ 1 Zweck	11
§ 2 Vereinsausschuss-Sitzungen	11
1. Die Vereinsausschuss-Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.....	11
2. Einberufung.....	11
3. Anträge.....	11
§ 3 Geschäftsstellenleiter.....	11
§ 4 Fachbereiche (Ressorts)	12
Organigramm des TSV Langenau:	12

Finanzordnung des TSV Langenau 1861 e.V.	12
§ 1 Grundsätze	12
§ 2 Finanzausschuss	12
§ 3 Buchführung.....	12
§ 4 Haushaltsplan	13
§ 5 Jahresabschluss	13
§ 6 Finanz- und Kassenführung.....	14
§ 7 Zahlungsverkehr.....	14
§ 8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	14
§ 9 Vereins- und Abteilungsbeiträge.....	14
§ 10 Kassenprüfungen.....	15
§ 11 Spenden und Wertstoffsammlungen.....	15
§ 12 Inventar	15
§ 13 Steuern.....	15
§ 14 Inkrafttreten.....	15
Beitragsordnung des TSV Langenau 1861 e.V.....	16
Abteilungsbeiträge	18
Jugendordnung des TSV Langenau 1861 e.V.	19
§ 1 - Name und Mitgliedschaft.....	19
§ 2 - Aufgaben und Ziele	19
2.1 Sportlicher Bereich:.....	19
2.2 Außersportlicher Bereich	19
§ 3 - Organe.....	19
§ 4 - Jugendvollversammlung	20
§ 5 - Vereinsjugendausschuss	20
§ 6 - Jugendvorstand.....	20
§ 7 Jugendkasse	21
§ 8 - Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung.....	21
§ 9 - Sonstige Bestimmungen	21
Ehrenordnung des TSV Langenau 1861 e.V.....	22
§ 1 Zweck	22
§ 2 Vereinsabzeichen	22
§ 3 Ehrennadeln	22
§ 4 Aufnahme von Ehrenmitgliedern.....	22
§ 5 Verbandsehrung und weiterführende Ehrungen.....	22
Ressortleiterordnung des TSV Langenau 1861 e.V.	23
Reisekostenordnung des TSV Langenau 1861 e.V.....	24
§ 1 Grundsatz	24
§ 2 Fahrtkosten, Übernachtungsgeld und Nebenkosten	24
§ 3 Sonstige Bestimmungen.....	25

Satzungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Langenau 1861 e.V. (TSV Langenau 1861 e.V.)

Die Gründung ist im August 1861 unter der Bezeichnung "Turnverein Langenau e.V." erfolgt und in der ordentlichen Hauptversammlung am 22.1.1949 auf die jetzige Bezeichnung umgeändert worden.

Der Sitz des Vereins ist Langenau. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Die Farben des Vereins sind grün und weiß.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung, Selbstlosigkeit, Uneigennützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Langenau 1861 e.V.. Sie gibt sich eine Jugend-Ordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Leibesübungen, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Durch das Angebot von Kindersportstunden wird ebenfalls dieser Satzungszweck verwirklicht.

Den Satzungszweck der Förderung der Kultur verwirklicht der Verein durch regelmäßige Proben, öffentliche Auftritte und andere musikalische Veranstaltungen.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder können auch zu sonstigen Leistungen bzw. Arbeiten herangezogen werden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schwäbischen Sängerbundes, des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) werden.

1. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt nach Abgabe der Beitrittserklärung. Sie wird rechtskräftig, wenn sie nicht vom Vorstand innerhalb 14 Tagen abgelehnt wird. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

Nichtvolljährige Personen können Jugendmitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht.

Will ein aktiver Leistungssportler in einem anderen Verein eine Sportart betreiben, die im Verein angeboten wird, kann der Vorstand die Mitgliedschaft kündigen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunktes genehmigen. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Weiter endet die Mitgliedschaft im Falle des Ausschlusses durch den Vorstand.

Der Ausschluss kann durch den Verein beschlossen werden, wenn:

1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des WLSB oder eines Fachverbandes dem der Verein angehört,
3. sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschluss in den Fällen 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss-Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung nicht.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben insbesondere fördernde Aufgaben, sie haben kein Stimmrecht. Im Übrigen gelten Ziffer 1 und 2 entsprechend.

4. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern bestellen. Nähere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Näheres regelt die Beitragsordnung. Mit Genehmigung des Vorstands haben Abteilungen das Recht, Abteilungsbeiträge zu erheben.

2. Ehrenmitglieder bestimmen ihren individuellen Mitgliedsbeitrag selbst.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 8 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten der Heimatundschau unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Kassierer
 - b) Bericht der Kassenprüfung
 - c) Bericht der Abteilungsleiter
 - d) Entlastung des Vorstands, der Kassenprüfer und Abteilungsleiter
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine

Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Hauptversammlung einzuholen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.
7. Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf unbestimmte Zeit. Ferner werden auf die Dauer von 2 Jahren bis zu 4 Beiräte gewählt. Der Vorstand erlässt zu diesem Zweck eine Wahlordnung.
8. Die Hauptversammlung bestätigt die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter(innen).

2. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder gefordert wird.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern, die Kraft ihres Amtes Vorsitzende ihrer Fachbereiche sind.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann zu diesem Zweck Ordnungen erlassen und/oder verändern. Erlass bzw. Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und der Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und hat für den Vollzug der Beschlüsse dieser Organe zu sorgen. Dem Vorstand obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens, näheres regelt die Finanzordnung.

Die von den Mitgliedern des Vorstandes eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgabenbereiche (Fachbereiche) sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Vom Vorstand kann eine haupt- oder nebenamtliche Geschäftsstellenleitung bestellt werden, die dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Aufgabenbereichs "Vereinsjugendarbeit" auf unbestimmte Dauer von der Hauptversammlung gewählt. Das Vorstandsmitglied des Aufgabenbereichs "Vereinsjugendarbeit" wird von der Jugendvollversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Der Vorstand wählt nach der Hauptversammlung jährlich aus der Reihe der bis zu 8 Vorstandsmitgliedern einen Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann ein Vorstandsmitglied durch den Vorstand berufen werden, wenn die Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

Der Vorstand ist möglichst einmal im Monat von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsstellenleitung, den Abteilungsleitungen und den bis zu 4 Beiräten.
2. Der Ausschuss unterstützt und kontrolliert den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Bildung von Fachausschüssen zur Erledigung und Ausführung spezieller Aufgaben kann vom Ausschuss beschlossen werden. Der Ausschuss erstellt für die Abgrenzung der Tätigkeiten des Vorstandes und des Ausschusses eine Geschäftsordnung.
3. Der Ausschuss ist möglichst jedes Vierteljahr vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse vom Ausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem/der Geschäftsstellenleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesetzlicher Vertreter

1. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 12 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
2. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich.
3. Das Aufnahmen von Darlehen und Krediten, die Einrichtung eines Guthabenkontos und das Eingehen von sonstigen Verpflichtungen, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer des Hauptvereins und durch den Vorstand. Die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Die Führung der vom Vorstand genehmigten Abteilungskassen regelt die Finanzordnung.
5. Die Organisation der Abteilung ist in einer Abteilungsordnung zu regeln. Diese ist nach der Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Für die Verwaltung des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet und eine Geschäftsstellenleitung bestellt, die dem Vorstand beratend zur Seite steht
2. Die Bestellung der Geschäftsstellenleitung und die Anstellung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Verein erfolgt durch den Vorstand.

3. Der Geschäftsstellenleiter handelt nach Weisung des 1. Vorsitzenden; in den verwaltungsmäßigen Angelegenheiten trägt er die Verantwortung für sachgerechte Erledigung. Der Geschäftsstellenleitung unterstehen die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter.
4. Die Geschäftsstellenleitung übernimmt die Schriftführung bei Hauptversammlungen, Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann gegen ein Mitglied, das
 - a. gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbandsmitgliedschaften grob verstoßen hat;
 - b. sich gemeinschaftsstörend verhalten hat;
 - c. das Vermögen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
 - d. die Beschlüsse der Vereinsorgane vorsätzlich missachtet hat;
 - e. sich gegen die Vorstandschaft oder die Abteilungsleitung beleidigend verhalten hat;
 - f. die Haus- und Hallenordnung nicht eingehalten hat;

geeignete Maßnahmen, wie z.B. zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlagen, Verbot des Besuches von Vereinsveranstaltungen und Ausschluss aus dem Verein verhängen.

2. Ab dem Zeitpunkt, von dem ein Mitglied von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des betroffenen Mitgliedes im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins und der Abteilung an den Geschäftsstellenleiter oder den Vorstand zurückzugeben.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Gegen die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen ein Berufungsrecht gegenüber dem Vorstand an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist.

§ 15 Besondere Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldebeträge.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Vereinssatzung ist am 18.12.1954 aufgestellt worden.

Geändert: Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 06.02.1966

Geändert: Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 27.03.1981

Geändert: Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 26.03.1993

Geändert: Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 18.03.2005

Geändert: Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 28.03.2008

Geändert: Durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 09.07.2022

Geschäftsordnung des TSV Langenau 1861 e.V.

(Fassung vom 18.03.2005)

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung ist ein Bestandteil der Satzung des TSV Langenau 1861 e.V..

Die Geschäftsordnung regelt

1. die Durchführung der Vereinsausschuss-Sitzungen
2. die Aufgaben des Geschäftsstellenleiters

§ 2 Vereinsausschuss-Sitzungen

1. Die Vereinsausschuss-Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

2. Einberufung

Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich oder mündlich, spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin, durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Die Einberufung erfolgt an die ordentlichen Mitglieder des Vereinsausschusses oder deren Vertreter. Kann ein eingeladenes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so muss er selbst dafür Sorge tragen, seinen Stellvertreter, soweit vorhanden, zu informieren.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsausschuss-Mitglieder ist eine außerordentliche Vereinsausschusssitzung einzuberufen. Bei dringenden Angelegenheiten ist eine kurzfristige Einladung möglich.

3. Anträge

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereinsausschusses. Anträge benötigen der Schriftform. Im Verlauf einer Sitzung sind jedoch auch mündliche Anträge zulässig. Diese sind jedoch vor Beginn einer Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" beim dem/der Geschäftsstellenleiter/-in zur Niederschrift zu geben.

Über einen Antrag, der speziell über eine Abteilung handelt, kann nur entschieden werden, wenn der entsprechende Abteilungsleiter oder dessen Vertreter anwesend ist, außer es handelt sich um einen vertagten Antragspunkt.

Jeder Abteilungsleiter hat das Recht, über einen Punkt, der nur seine Abteilung betrifft, vor einer Abstimmung eine einmalige Vertagung auf die nächste Vereinsausschuss-Sitzung zu beantragen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, außer es wird eine geheime Abstimmung durch ein Vereinsausschussmitglied beantragt. Für die Abstimmungen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht gilt jedoch nicht für Mitteilungen an die Abteilungen und Vereinsmitglieder, durch die Beschlüsse zu erfolgen haben.

§ 3 Geschäftsstellenleitung

Eine Geschäftsstellenleitung kann durch den Vorstand ernannt oder abgesetzt werden. Die Geschäftsstellenleitung handelt nach Weisung des 1. Vorsitzenden. In den verwaltungsmäßigen Angelegenheiten trägt sie die Verantwortung für sachgerechte Erledigung. Der Geschäftsstellenleitung unterstehen die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter.

§ 4 Fachbereiche (Ressorts)

Fachbereich 1 : Fußball, Tennis, Leichtathletik, Lauffreife, Behindertensport

Fachbereich 2 : Handball, Tischtennis, Volleyball, Turnen, Hallenbelegung

Fachbereich 3 : Schach, Sanger, Technischer Betriebsdienst (Sportplatz, Kegelbahn, Sportheim)

Fachbereich 4 : Seniorensport, Gymnastik, Koronarsport

Fachbereich 5 : Finanzen*, Steuern, Versicherungen, Vermietung und Verpachtung

Fachbereich 6 : Werbung, offentlichkeitsarbeit, Internet, Presse

Fachbereich 7 : Kasse*, EDV, Buchhaltung, Kegeln, Bergsport

Fachbereich 8 : Vereinsjugendarbeit

Geschaftsstellenleitung: ubungsleiterwesen, Kurse, Wertstoffsammlungen, Mitgliederverwaltung

*Um das Vier-Augen-Prinzip zu gewahrleisten, durfen die Aufgabenbereiche Kasse und Finanzen nicht in einem Fachbereich zusammengefasst werden.

Finanzordnung des TSV Langenau 1861 e.V.

(Fassung vom 18.03.2005)

§ 1 Grundsatze

1. Der Verein ist nach den Grundsatzen der Wirtschaftlichkeit zu fuhren
2. Fur den Gesamtverein und fur jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritatsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermoglichen.
4. Die Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsmaigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhaltnismaig hohe Vergutungen begunstigt werden.

§ 2 Finanzausschuss

Es ist ein Finanzausschuss einzuberufen, bestehend aus bis zu 4 fachkundigen Personen unter Vorsitz des Ressortleiters Finanzen. Der Finanzausschuss hat mindestens 1-mal jahrlich zusammenzutreten und uber seine Beratungen und Beschlussfassungen ein Protokoll zu fuhren, das vom den Ressortleitern Finanzen und Kasse und einem weiteren Mitglied des Finanzausschusses unterschrieben werden muss. Beschlusse werden mehrheitlich gefasst. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 3 Buchfuhrung

Die Abteilungskassen und Abteilungsbuchfuhrungen sind dem Finanzausschuss und dem Ressortleiter 7 offenzulegen. Alle buchhalterischen Bewegungen werden auf einem vorgegebenen Journal erfasst und kontiert und dem Ressortleiter 7 zum Quartalsende zur Verbuchung im Hauptjournal vorgelegt. Alle Buchhaltungen sind somit in der Jahresbilanz des Hauptvereins enthalten.

§ 4 Haushaltsplan

1. Für den Gesamtverein wird ein Haushaltsplan aufgestellt. Die Vorschläge sind dem Finanzausschuss zum 30.10. jeden Jahres vorzulegen. Der Vereinsausschuss muss bis spätestens 15.12. den ihm vorgelegten Haushaltsplan verabschieden. Der Haushalt muss ausgeglichen sein, Haushaltsreste werden den Sicherheitsrücklagen zugeführt. Für Haushaltsdefizite muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden.
2. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 2.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - 2.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - 2.3 Übungsleiterausbildung
 - 2.4 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - 2.5 Beiträge an den WLSB
 - 2.6 Versicherungen und Steuern
 - 2.7 Reisekosten des Vorstandes
 - 2.8 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 - 2.9 Kosten der Geschäftsstelle
 - 2.10 Kosten der Geschäftsführung
 - 2.11 Betriebs- und Energiekosten
3. Von den Abteilungen werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - 3.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - 3.2 Kosten für die Übungsleitervergütung
 - 3.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - 3.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - 3.5 Reisekosten der Abteilung
 - 3.6 Spielerspesen
 - 3.7 Werbekosten
 - 3.8 Strafgebühren
 - 3.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren
 - 3.10 Geschenke
 - 3.11 gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - 3.12 Trainingslager, Ausflüge u.ä.
4. Die Abteilungen und die Vorstandschaft übermitteln ihre Haushaltsvorschläge und Wünsche an den Finanzausschuss. Der Finanzausschuss prüft auf Grund der vorliegenden Budgetzahlen die Haushaltsvorschläge. Nach Beratung mit den Abteilungen schlägt der Finanzausschuss dem Vereinsausschuss den überarbeiteten Haushaltsplan zur Verabschiedung vor. Der Vereinsausschuss verabschiedet den Haushaltsplan.
5. Außerordentliche Investitionen, Beitragsänderungen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, Kreditaufnahme ab € 30.000,00, Übernahme von Bürgschaften und Ähnlichem sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.

§ 5 Jahresabschluss

Der geprüfte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 6 Finanz- und Kassenführung

Für Finanzen und Steuern ist der dafür in der Jahreshauptversammlung gewählte Ressortleiter verantwortlich. Für die Kassenführung des Hauptvereins ist der von der Hauptversammlung gewählte Ressortleiter 7 verantwortlich. Für die Führung der Abteilungskassen ist der von der Abteilungsversammlung gewählte Abteilungskassierer verantwortlich. Die Kassenbuchführung hat für Hauptverein und Abteilungen auf Grund eines einheitlichen Kontenrahmens (s. Anlage 1) zu erfolgen. Sämtliche Zahlungen sind mit zwei bei der Bank hinterlegten Unterschriften auszuführen. Bis zu einem Betrag von 3.000,00 (ausgenommen durchlaufende Posten z.B. Wechselgeld) können Barauszahlungen vom Kassierer oder einer vom Vorstand bevollmächtigten Person gegen Beleg und Quittung ausgeführt werden.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereins- und Abteilungskassen und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Ressortleiter 7/Abteilungskassierer muss ein Ressortleiter/Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Ressortleiter 7/Abteilungskassierer, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des laufenden Jahres beim Ressortleiter 7 abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Ressortleiter 7 gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 3.000,00
 - 1.2 dem Vorstand bis zu einer Summe von € 15.000,00
 - 1.3 der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - 1.4 dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von € 30.000,00,--
 - 1.5 der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 30.000,00
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit der Ausgabe zu begründen.

§ 9 Vereins- und Abteilungsbeiträge

- Die Vereinsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
- Abteilungsbeiträge sind in den Abteilungsordnungen geregelt.

§ 10 Kassenprüfungen

Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Aufgaben der Kassenprüfer sind:

Prüfung der Kasse und Bücher des Vereins jeweils rechtzeitig zum Jahresabschluss. Eventuelle Prüfung der Kassenführung der Abteilungen. Der Prüfbericht ist jeweils der Hauptversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten unverzüglich den Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Spenden und Wertstoffsammlungen

Alle Spenden sind auf die vom Verein dafür eingerichteten Konten einzuzahlen. Der Verein verpflichtet sich, die Spenden zweckentsprechend weiterzureichen.

Sammlungen (z.B. Wertstoffe) werden vom Ausschuss an die Abteilungen vergeben. Der Erlös steht den sammelnden Abteilungen zur Verfügung. Die entstandenen Kosten sind von dieser Abteilung zu tragen.

§ 12 Inventar

Die Inventarlisten sind zum 31.12. jeden Jahres von den Abteilungen und dem Ressortleiter 7 zu erstellen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen. Die Erfassung des Inventars hat auf die vom Ressortleiter 7 vorgelegten Listen zu erfolgen.

§ 13 Steuern

Die Bilanzerstellung und Steuererklärung erfolgt durch einen Steuerberater. Alle Steuermeldungen sowie deren Abführungen an das Finanzamt unterliegen dem Ressortleiter Finanzen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 26.03.93 in Kraft.

Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.03.2003

Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.3.2005

Beitragsordnung des TSV Langenau 1861 e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt und sind zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
4. Der jährliche Beitrag an den Verein beträgt ab 01.01.2013:*

Kinder (0 - 6 Jahre)	€	27,50
Schüler (7 - 14 Jahre)	€	27,50
Jugendliche (15 - 18 Jahre)	€	45,00
Mitglieder (über 18 Jahre)	€	67,00
Ehepaare	€	108,00
Familienbeitrag	€	130,00
Versehrte, Azubis, BW, Bufdis	€	45,00

*Ermäßigungen sind durch Vorstands- und Ausschussbeschluss zulässig.

- 4.1 Die Beitragssätze ändern sich auf der Grundlage des Lebenshaltungskostenindex für einen Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen nach der Bekanntgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden für 1980. Sobald sich dieser Lebenshaltungskostenindex gegenüber dem 31. August des Vorjahres um mindestens 3 Prozentpunkte erhöht oder ermäßigt, erhöht oder ermäßigt sich der Beitrag entsprechend. Es erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle Euro. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist über die Anpassung zu informieren.
5. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen. Anschriftenänderungen, sowie Änderungen der Bankverbindung sind sofort mitzuteilen.
6. In dem Beitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
9. Der Einzug des Beitrags erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Wurde eine entsprechendes Lastschriftmandat von einem Konto für mehrere Mitglieder erteilt, so bleibt dieses bis zu deren Widerruf, unabhängig von den sich unter Umständen geänderten Beitragsverhältnissen, für alle Mitglieder gültig. Eine Änderung kann nur durch schriftlichen Widerruf erfolgen. Der Widerruf muss spätestens 4 Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Dem Widerruf ist (sind) die neue (neuen) Kontoverbindung(en) der betreffenden Mitglieder beizufügen.
10. Mitglieder, die bisher am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres auf eines der Vereinskonten. Für zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Verein wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 erhoben.
11. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
12. Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Für zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Verein werden z. Zt. Mahngebühren von 2,50 erhoben (zzgl. den evtl. anfallenden Gebühren des Geldinstitutes).
13. Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge verrechnet.

14. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand oder der Geschäftsstelle bis zum 31. Dezember schriftlich erklärt werden.
15. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt er bis deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze zu erfüllen
16. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
17. Die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen
18. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
19. Die Beitragsordnung gilt auch für Abteilungsbeiträge.

Finanzordnung vom 26.03.1999

Geändert in Punkt 3 durch Beschluss der HV vom 26.03.2001

Geändert in Punkt 3, 7 und 9 durch Beschluss der HV vom 28.03.2008

Bankverbindungen des Hauptvereins:

Geschäftskonten:

VR-Bank Langenau Ulmer Alb	BIC: GENODES1LBK	IBAN: DE71630614860465255000
Sparkasse Ulm	BIC: SOLADES1ULM	IBAN: DE93630500000003755008
Volksbank Ulm-Biberach	BIC: ULMVDE66XXX	IBAN: DE70630901000745807003

Kindersportschule (KISS)

VR-Bank Langenau Ulmer Alb	BIC: GENODES1LBK	IBAN: DE43630614860465255019
----------------------------	------------------	------------------------------

Spendenkonten:

VR-Bank Langenau Ulmer Alb	BIC: GENODES1LBK	IBAN: DE06630614860460020013
Sparkasse Ulm	BIC: SOLADES1ULM	IBAN: DE92630500000003620487

Abteilungsbeiträge

Für die Abteilungsangebote ist eine Mitgliedschaft beim TSV Langenau 1861 e.V. erforderlich.

Unsere Kursangebote und die Mitgliedschaft in der Kindersportschule können auch als „Nichtmitglied“ gebucht werden.

	Behindertensport	Derzeit wird kein Abteilungsbeitrag erhoben	
	Bergsport	€	
		€	
	Fußball	Erwachsene	€ 60,00
		Jugendliche	€ 45,00
		Fördermitglied	€ 30,00
	Gymnastik	Erwachsene	€ 8,00
	Handball	Erwachsene	€ 32,00
		Jugendliche	€ 21,00
	Kegeln	Erwachsene	€ 48,00
		Jugendliche	€ 15,00
		Ehepaare	€ 80,00
		Familienbeitrag	€ 90,00
		Förderbeitrag	€ 15,00
	Koronar	Erwachsene	€ 40,00
		Ehepartner	€ 20,00
	Leichtathletik	Erwachsene	€ 15,00
		Jugendliche	€ 15,00
	Schach	Erwachsene	€ 0,00
		Jugendliche	€ 0,00
	Tennis	Erwachsene	€ 113,00
		Jugendliche	€ 51,00
		Kinder bis 14 J	€ 31,00
		Ehepaare	€ 215,00
		Fördermitglied	€ 26,00
	Tischtennis	Erwachsene	€ 25,00
		Jugendliche	€ 10,00
	Turnen	Erwachsene	€ 20,00
		Jugendliche	€ 10,00
	Volleyball	Erwachsene	€ 20,00
		Jugendliche	€ 10,00

Für alle Fragen rund um das Sportangebot des TSV Langenau 1861 e.V. steht Ihnen die TSV-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung:

Jugendordnung des TSV Langenau 1861 e.V.

(Fassung vom 26.03.1993)

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/ -innen bilden die Vereinsjugend des TSV Langenau 1861 e.V..

§ 2 - Aufgaben und Ziele

Die Vereins-Jugend des TSV Langenau 1861 e.V. führt und verwaltet sich grundsätzlich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

2.1 Sportlicher Bereich:

- 2.1.1 In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung, Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung
- 2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände
- 2.1.3 Organisation eines sportübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche

2.2 Außersportlicher Bereich

- 2.2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene
 - a) Freizeitgestaltung
 - Geselligkeit (Disco, Wanderung...)
 - Jugendbildung (Diskussionen, Theater...)
 - Soziale Aktionen (Nachmittag mit Behinderten...)
 - b) Wecken und Fördern des Engagements im Bereich
 - Jugendpolitik (z.B. Mitbestimmung)
 - Jugendsozialpolitik (z.B. Randgruppen)
 - Gesellschaftspolitik (z.B. Konsumverhalten im Freizeitbereich)
 - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schaukasten, Jugendzeitung)
- 2.2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/-innen und Jugendliche
- 2.2.3 Führen und Verwalten der Jugendkasse
- 2.2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.
- 2.2.5 Die Jugendarbeit muss die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen unterstützen
 - Ausbau der Kommunikationsfähigkeit (z.B. Argumentationsfähigkeit)
 - Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen

§ 3 - Organe

Die Organe der Jugend des TSV Langenau 1861 e.V. sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 - Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TSV Langenau 1861 e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugendabteilungen des TSV Langenau 1861 e.V.
2. Die Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendvorstandes mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - Beratung des Jugendetats
 - Änderungsvorschläge zur Jugendordnung
3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung statt. Einberufung, Abstimmung analog der Vereinssatzung.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des TSV Langenau 1861 e.V. ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Mitglieder des Jugendvorstandes und -ausschusses.

§ 5 - Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - dem Vereinsjugendvorstand
 - 1 Jugendsprecher/-in jeder Abteilung
 - 4 Beisitzer (aus 4 verschiedenen Abteilungen)
2. Aufgaben
 - Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
 - Berufung neuer Mitarbeiter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme
4. Der Jugendausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen

§ 6 - Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus
 - 1 Vereinsjugendleiter/-in
 - 1 Vereinsjugendsprecher (mindestens 14/höchstens 21 Jahre alt)
 - 1 Vereinsjugendsprecherin (mindestens 14/höchstens 21 Jahre alt)
 - 4 Beisitzern aus 4 verschiedenen Abteilungen (mindestens 10/höchstens 18 Jahre alt).(Sie können bestehende Aufgabenbereiche übernehmen)
2. Aufgaben
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen)

3. Abstimmungen analog dem Vorstand

§ 7 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
2. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.
4. Die Führung der Jugendkasse obliegt dem Jugendausschuss, der zu diesem Zweck aus seinen Mitgliedern eine(n) Kassierer/-in zu bestimmen hat.

§ 8 - Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9 - Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Der Vorstand kann die Jugendordnung zeitweise außer Vollzug setzen. Dies gilt insbesondere bei personellen Besetzungsproblemen.

Ehrenordnung des TSV Langenau 1861 e.V.

(Fassung vom 18.03.2005)

§ 1 Zweck

Die Ehrenordnung regelt die Durchführungsbestimmungen für

- a) den Erwerb und die Vergabe des Vereinsabzeichen
- b) die Verleihung der Ehrenzeichen
- c) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- d) Verbands- und weitergehende Ehrungen

§ 2 Vereinsabzeichen

1. Das Vereinsabzeichen ist eine Anstecknadel mit dem Vereinseblem
2. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt die Nadel zu erwerben und zu tragen.
3. Der Vorstand ist berechtigt dieses Abzeichen an Vereinsfremde zu vergeben (z.B. befreundete Vereine und Sammler)

§ 3 Ehrennadeln

1. Der Verein verleiht Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold.
2. Bronze wird verliehen an Mitglieder, die ununterbrochen 20 Jahre dem Verein beitragspflichtig angehören, Silber mit 30 Jahren ununterbrochener beitragspflichtiger Zugehörigkeit, Gold mit 40 Jahren ununterbrochener beitragspflichtiger Zugehörigkeit.

Für 50, 60, 70 und 80 Jahre ununterbrochener beitragspflichtiger Zugehörigkeit verleiht der Verein Ehrennadeln in Gold mit der entsprechenden Anzahl der Mitgliedsjahre.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auch andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold zu verleihen.
4. Die Verleihung erfolgt in Verbindung mit einer Urkunde, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichnet wird.
5. Die Ehrung nimmt der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter vor. Den Anlass und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.
6. Innerhalb eines Jahres, nach Erreichen der entsprechenden Vereinszugehörigkeit sollte die Ehrung erfolgen.

§ 4 Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

1. Ehrenmitglied wird: Wer dem Verein 40 Jahre ununterbrochen beitragspflichtig angehört und das 65 Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auch anderen Personen, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bestimmt das Ehrenmitglied seinen individuellen Jahresbeitrag selbst. Der so bestimmte Jahresbeitrag ist bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres dem Geschäftsstellenleiter schriftlich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht, gilt der zuletzt berechnete Jahresbeitrag weiter. Außerdem kann jedes Mitglied dem Vorstand eine oder mehrere Personen zur Aufnahme als Ehrenmitglied vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 5 Verbandsehrung und weiterführende Ehrungen

1. Es obliegt den Abteilungen, ihre verdienten Mitarbeiter und Mitglieder zur Ehrung bei den Fachverbänden vorzuschlagen und entsprechend der Ehrenordnung deren Fachverbände zu ehren.

2. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, für weitergehende Ehrungen vorschlagen bzw. ehren.

Ressortleiterordnung des TSV Langenau 1861 e.V.

(Fassung vom 28.03.2008)

Der Ressortleiter ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihm durch die Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins übertragenen Aufgaben (Ressortaufgaben) verantwortlich, das gleiche gilt für ihm vom Vorstand per Beschluss zusätzlich delegierte Einzelaufgaben und Vereinsangelegenheiten. Unmöglichkeiten bei der Erfüllung sowie von ihm nicht zu behebenden Misständen teilt er möglichst unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden, spätestens ab der dem Vorstand in der nächsten der Kenntnis folgenden Vorstandssitzung mit.

Bei der Wahrnehmung der Ressort- und Einzelaufgaben hat der Ressortleiter insbesondere die gesetzlichen, steuerrechtlichen sowie externen und internen vereinsrechtlichen Regelungen (rechtliche Bestimmungen) zu beachten. Vorstandsbeschlüsse sowie Weisungen des Vorstandsvorsitzenden sind dabei ebenfalls zu beachten. Die einzelnen Kompetenzen der Ressortleiter sind in der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Der Ressortleiter achtet insbesondere in seinem Bereich auf eine wirtschaftliche und vereinspolitikkonforme Arbeits- und Verhaltensweise in den ihm zugeordneten Bereichen und Abteilungen. Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften, Vereinssatzung und/oder -Ordnungen in seinem Bereich hat er unverzüglich zu unterbinden und dem Vorstandsvorsitzenden darüber zu berichten.

Der Ressortleiter ist Bindeglied zwischen den Abteilungen seines Bereiches und dem Vereinsvorstand. Er nimmt Anträge entgegen, bespricht diese vor und bringt sie zur Entscheidung oder weiteren Vorbearbeitung in den Vorstand ein. Er ist zuständig für die Beantwortung von Anfragen in den Gremiensitzungen seinen Bereich betreffend.

Über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Inhalte der Vorstandssitzungen sowie deren Beschlüsse, hat der Ressortleiter bis zur Autorisierung bzw. vereinsinternen oder öffentlichen Bekanntgabe Stillschweigen zu bewahren. Außerhalb des Vorstandes insbesondere in der Öffentlichkeit sollten Vorstandsbeschlüsse mitgetragen oder nicht kommentiert werden.

Der Ressortleiter nimmt regelmäßig an der Hauptversammlung, den Vorstands- und den Ausschusssitzungen teil, bei Verhinderung meldet er sich bei der Geschäftsstelle grundsätzlich vorher unter Bekanntgabe des Hinderungsgrundes ab. Weiterhin nimmt der Ressortleiter grundsätzlich an den Hauptversammlungen der Abteilungen seines Ressorts und auf besonderen Wunsch der Abteilungsleiter auch an einzelnen Abteilungssitzungen teil. Bei Verhinderung hat er regelmäßig für Ersatz zu sorgen. Kann kein Ersatz gestellt werden, informiert er die Geschäftsstelle.

Die dem Ressortleiter aufgrund seiner Aufgaben übertragene Schlüsselgewalt ist grundsätzlich nicht übertragbar. Abweichungen hiervon bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

Reisekostenordnung des TSV Langenau 1861 e.V.

(Fassung vom 17.10.2013)

§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung für die für den Verein tätigen Personen des TSV Langenau 1861 e.V. Die für den Verein tätigen Personen sind:

1. Der Vorstand mit seinen Ressortleitern/-innen
2. Der Ehrenvorstand
3. Die Geschäftsstellenleiterin
4. Abteilungsleiter und deren Amtsträgern (Stellvertreter, Kassierer etc.)
5. Übungsleiter
6. Betreuer
7. Mitglieder

§ 2 Fahrtkosten, Übernachtungsgeld und Nebenkosten

- **Fahrtkosten zu auswärtigen Veranstaltungen**

Fahrtkosten werden erstattet für Fahrten zu auswärtigen Lehrgängen, Meisterschaften, Punktespielen, Turnieren und gleichartigen auswärtigen Veranstaltungen. Die Fahrten werden gerechnet ab Vereinssitz im direkten Weg zum Veranstaltungsort.

Fahrtkosten sind in nachgewiesener Höhe gegen Vorlage der Belege erstattungsfähig. Bei Benutzung des eigenen PKW's für die Reise, kann pauschal maximal der steuerlich zulässigen Satz, d.h. aktuell 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, angesetzt werden. Pro Jahr und pro Person sind die erstattungsfähigen Fahrtkosten auf maximal 1.500 € beschränkt.

- **Fahrtkosten zum Training / Heimspielen / Sitzungen**

Für den Verein unentgeltlich tätige Personen, d.h. Personen ohne entgeltpflichtiges Arbeitsverhältnis mit dem Verein und/oder ohne sonstige pauschale Vergütung (z.B. Übungsleiterpauschale) können für Fahrten mit dem eigenen PKW zum Vereinsgelände pro gefahrenen Kilometer 0,20 € geltend machen. Die Fahrten sind jeweils einzeln mit Grund, Datums- und KM-Angabe aufzuführen.

- **Übernachungskosten**

Die notwendigen, angemessenen und mit Beleg nachgewiesenen Übernachtungskosten werden erstattet.

Achtung: Zu den Übernachtungskosten zählen nur die Aufwendungen für die Unterkunft. Die Kosten für das Frühstück zählen nicht dazu. Letztere sind Aufwendungen für Verpflegung. Enthält die Hotelrechnung lediglich einen Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück, muss der Rechnungsbetrag um den hierfür steuerlich vorgeschriebenen Kürzungsbetrag gekürzt werden, derzeit 4,80 € pro Tag.

- **Nebenkosten**

Die entstandenen Nebenkosten werden in nachgewiesener Höhe gegen Belegvorlage erstattet. Hierzu gehören beispielsweise Aufwendungen für Porto, Parkgebühren, kleinere Geschenke.

Telefonkosten können in glaubhafter Höhe pauschal geltend gemacht werden.

Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten ist immer nur in Abhängigkeit von der Finanzkraft der Abteilung bzw. des Hauptvereins möglich. Jeder Abteilung bzw. dem Hauptverein müssen für die geltend gemachten Aufwendungen auch die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Um dies gewährleisten zu können, müssen Reisekosten zu auswärtigen Veranstaltungen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten) immer vorher unter Angabe der ungefähren Kosten bei der jeweiligen Abteilungsleitung beantragt und von dort genehmigt werden. Wird die Finanzkraft der Abteilung dabei überschritten, ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen, gegebenenfalls auch teilweise bis zur Höhe der Leistungsfähigkeit zu genehmigen.

Dient die Reise den Zwecken des Hauptvereins ist der Antrag von der Abteilungsleitung zu befürworten und so rechtzeitig zur Genehmigung an den Hauptverein über die Geschäftsstelle weiterzureichen, dass die Prüfung und Genehmigung vor Antritt der Reise erfolgen kann.

Fahrtkosten zu Training, Heimspielen und Sitzungen bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft